

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.03.2023

Geschäftszeichen:

II 31-1.83.8-17/19

Nummer:

Z-83.8-90

Geltungsdauer

vom: **14. März 2023**

bis: **14. März 2028**

Antragsteller:

INOWA Abwassertechnologie GmbH

Viktoria-Weinzierl-Straße 9

4614 MARCHTRENK

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit
Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol - System A -
INOWA System H**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und sieben Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind Anlagen zur Behandlung von mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen von Biodiesel und Bioheizöl nach DIN EN 14214¹ bis 100 % und Ethanol nach DIN EN 15376² bis 10 % – System A – mit der Typbezeichnung INOWA System H in verschiedenen Baugrößen (im Folgenden als Anlagen bezeichnet).

System A bezeichnet Anlagen mit Koaleszenzeinrichtung, die bei der Prüfung der Wirksamkeit der Abscheideeinrichtung nach den Zulassungsgrundsätzen³ des DIBt einen Gehalt an Kohlenwasserstoffen von $\leq 5,0$ mg/l erreicht haben.

Der prinzipielle Aufbau der Anlagen entspricht den Angaben der Anlage 1. Die Anlagen bestehen im Wesentlichen aus den Bauprodukten:

- Sedimentations- und Abscheideeinrichtung in einem gemeinsamen Behälter aus Edelstahl mit Einbauteilen (Zu- und Ablaufbauteile, Trennwand, Abscheidekammern mit Koaleszenzeinrichtung, Probenahmeeinrichtung, Kabeldurchführung für Warnanlage) und technischen Zusatzeinrichtungen (selbsttätige Verschlusseinrichtung am Zulauf, selbsttätige Warneinrichtungen, Ableitvorrichtung und Sammelbehälter für abgeschiedene Flüssigkeiten) und Abdeckung

Die Anlagen sind zur Freiaufstellung bestimmt.

In der Sedimentationseinrichtung werden sedimentierbare Stoffe mit einer Dichte $\geq 1,05$ g/cm³ vom Abwasser durch Schwerkraft im Sedimentationsraum abgetrennt und im Sedimentsammelraum gesammelt. In der Abscheideeinrichtung werden Flüssigkeiten mineralischen Ursprungs, die im Wasser nicht oder nur gering löslich und verseifbar sind, Biodiesel (FAME) und Bioheizöl mit einer Dichte $\leq 0,95$ g/cm³, durch Koaleszenzvorgänge und Schwerkraft abgeschieden und zurückgehalten. Die Einwirkung von Ethanolbeimischungen in Kraftstoffen ≤ 10 % ist hierbei berücksichtigt. Ethanolbeimischungen in Kraftstoffen > 10 %, stabile Emulsionen und andere Flüssigkeiten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs als die in Absatz 1 genannten sind ausgenommen.

Die an der Oberfläche der Abscheideeinrichtung abgeschiedene Flüssigkeit wird im Betrieb kontinuierlich über eine Ableitvorrichtung in einen Sammelbehälter abgezogen.

Die Anlagen können in den nachfolgend genannten Anwendungsbereichen eingesetzt werden:

- a) Behandlung von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser von
 - befestigten Flächen auf denen mit Mineralölprodukten mit Anteilen von Biodiesel und Bioheizöl bis 100 % und / oder Ethanol bis 10 % umgegangen wird
 - Verkehrsflächen (Parkplätze und Straßen)
- b) Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Mineralölprodukten mit Anteilen von Biodiesel und Bioheizöl bis 100 % und / oder Ethanol bis 10 % umgegangen wird (Rückhaltung)
- c) Vorabscheidung von Leichtflüssigkeiten aus Abwasser, das vor der Einleitung in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwasseranlagen einer weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen wird

¹ DIN EN 14214:2014-06 Flüssige Mineralölerzeugnisse – Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl – Anforderungen und Prüfverfahren

² DIN EN 15376:2014-12 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Ethanol zur Verwendung als Blendkomponente in Ottokraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren

³ Zulassungsgrundsätze für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen von Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol in der zum Zeitpunkt der Erteilung der abZ/aBG gültigen Fassung

- d) Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser (gewerbliches Abwasser), das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen analog DIN 1999-100⁴, Abschnitt 12.2 bei industriellen Prozessen, der Reinigung ölverunreinigter Teile und der Reinigung ölverunreinigter Bodenflächen (Werkstattböden nur nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall) anfällt
- e) Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser im Sinne des Anhangs 49 der AbwV, das anfällt
- bei der maschinellen Fahrzeugreinigung (Teilstrom: Ausschleusung vor der Kreislaufanlage mit anschließender Einleitung)
 - bei der manuellen Fahrzeugreinigung (Fahrzeugaufwäsche, Motorwäsche, Unterbodenwäsche, Chassisreinigung in Waschhallen sowie auf SB- oder betrieblichen Waschplätzen)
 - der Entwässerung von Flächen zur Annahme und Lagerung von Altfahrzeugen

In den Anwendungsbereichen a), b), d) und e) ist das Ablaufwasser der Anlagen zur Einleitung in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwasseranlagen bestimmt.

Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.

Die Verwendung der Anlagen zur Behandlung von Abwasser, das aus der Werkstattentwässerung und bei der Trockenlegung, Demontage, Verdichtung und Zerkleinerung von Altfahrzeugen anfällt, ist im Einzelfall nur nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung mit der zuständigen Wasserbehörde möglich, da in diesen Fällen neben Kohlenwasserstoffen weitere Schadstoffe in Konzentrationen enthalten sein können, die in der Anlage nicht ausreichend behandelbar sind.

Anlagen, die in den Anwendungsbereichen d), sofern diese unter den Anhang 49 der AbwV fallen, und e) eingesetzt werden, sind Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser im Sinne von Teil E Absatz 2 des Anhangs 49 der Abwasserverordnung. In diesen Fällen gilt der wasserrechtlich geforderte Wert für Kohlenwasserstoffe von ≤ 20 mg/l als eingehalten.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Behälter und Abdeckungen der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

Die Behälter und die Abdeckungen der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen bestehen aus Edelstahl und entsprechen hinsichtlich Gestaltung und Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 3.

Die Behälter und die Abdeckungen sind hinsichtlich Brandverhalten der Baustoffklasse A1 zugeordnet.

Die Behälter der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen sind für die Freiaufstellung in Gebäuden vorgesehen.

4 DIN 1999-100:2016-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

Die Behälter der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen sind bei Freiaufstellung innerhalb von Gebäuden und unter Einhaltung der Herstellungs- und Ausführungsbedingungen nach Abschnitt 2.2.1 und 3.5 gemäß den vom Antragsteller geführten und hinterlegten Stand-sicherheitsnachweisen standsicher.

2.1.2 Einbauteile

2.1.2.1 Zu- und Ablaufbauteile

Die Zu- und Ablaufbauteile bestehen aus Edelstahl und entsprechen hinsichtlich Gestaltung und Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 3. Die Zu- und Ablaufbauteile aus Edelstahl sind leitfähig und hinsichtlich Brandverhalten der Baustoffklasse A1 zugeordnet.

2.1.2.2 Abscheidekammern mit Koaleszenzeinrichtungen

Die Abscheidekammern bestehen aus einem Gehäuse mit darin angeordneten Koaleszenz-einrichtungen.

Die Koaleszenzeinrichtungen bestehen aus Metallgittern und entsprechen im Übrigen den Angaben der Anlage 7. Die Koaleszenzeinrichtungen erfüllen die Anforderungen der Zu-lassungsgundsätze³.

2.1.2.3 Kabeldurchführungen für Warnanlagen

Die Kabeldurchführungen für Warnanlagen entsprechen den Angaben der Anlagen 4 und 5.

2.1.2.4 Probenahmeeinrichtungen

Die Probenahmeeinrichtungen bestehen aus Edelstahl und entsprechen hinsichtlich Aufbau und Maße den Angaben der Anlagen 4 und 5. Die Probenahmeeinrichtungen erfüllen die Anforderungen nach DIN 1999-100, Abschnitt 5.5.

2.1.3 Zusatzeinrichtungen

2.1.3.1 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen entsprechen hinsichtlich Aufbau, verwendeter Werkstoffe und Maße den Angaben der Anlage 6. Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen wurden nach DIN EN 858-1⁵, Abschnitt 8.3.2 geprüft und halten die Anforderung nach Ab-schnitt 6.5.3 der Norm ein.

Weitere Bauteile (Auslöseschwimmer, Gestänge etc.) entsprechen den Angaben des Antrag-stellers und den ggf. dafür geltenden technischen Regeln.

2.1.3.2 Selbsttätige Warneinrichtungen

Die selbsttätigen Warneinrichtungen entsprechen DIN 1999-100, Abschnitt 5.6 und 5.11.

2.1.3.3 Ableitvorrichtung für abgeschiedene Flüssigkeiten

Die Ableitvorrichtung für abgeschiedene Flüssigkeiten besteht aus einer Einrichtung mit Abdrückrohr und Tauchrohren mit beim DIBt hinterlegter Anordnung und Funktion.

2.1.3.4 Sammelbehälter für abgeschiedene Flüssigkeiten

Die Sammelbehälter für abgeschiedene Flüssigkeiten entsprechen hinsichtlich verwendeter Werkstoffe, Maße und Volumina den Angaben der Anlagen 1 bis 3.

2.1.4 Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

2.1.4.1 Allgemeines

Aufbau und Eigenschaften der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen wurden nach den Zulassungsgundsätzen³ beurteilt.

⁵ DIN EN 858-1:2005-02 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

2.1.4.2 Sedimentationseinrichtungen

Die Sedimentationseinrichtungen der Anlage bestehen aus einem Bereich unterhalb der Abscheideeinrichtungen. Im Übrigen entsprechen die Sedimentationseinrichtungen hinsichtlich Gestaltung und Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 3. Die Sedimentationseinrichtungen weisen in Abhängigkeit von der zugeordneten Nenngröße der Abscheideeinrichtung ein Volumen von mindestens 100 x NS (in Liter) bzw. bei NS < 6 mindestens 600 Liter auf.

2.1.4.3 Abscheideeinrichtungen

Die Abscheideeinrichtungen bestehen aus einem Bereich oberhalb der Sedimentationseinrichtungen in Behältern gemäß Abschnitt 2.1.1, mit Einbauteilen gemäß Abschnitt 2.1.2 und Zusatzeinrichtungen gemäß Abschnitt 2.1.3. Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen sind am Zulauf der Abscheideeinrichtung angeordnet. Oberhalb des höchsten Betriebsflüssigkeitsspiegels sind Kabeldurchführungen angeordnet.

Im Übrigen entsprechen die Abscheideeinrichtungen hinsichtlich Gestaltung, verwendeter Werkstoffe und Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 3.

Im Ablauf der Abscheideeinrichtungen wurde unter Prüfbedingungen in Anlehnung an DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.3 in Abhängigkeit vom Volumenstrom (l/s) eine Kohlenwasserstoffkonzentration von $\leq 5,0$ mg/l erreicht.

Die Abscheideeinrichtungen sind den Nenngrößen (NS) gemäß Anlage 1 zugeordnet und entsprechen in Verbindung mit der Koaleszenzeinrichtung System A.

2.1.4.4 Flüssigkeitsundurchlässigkeit

Der Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen wurde durch Nachweise der Beständigkeit der eingesetzten Materialien gegenüber den einwirkenden Medien und durch Nachweis der Dichtheit der Behälter einschließlich der Rohrdurchführungen erbracht.

2.1.4.5 Ableitung elektrischer Ladungen

Die Ableitung elektrischer Ladungen erfolgt über die metallische Wandung des Behälters und einer zur Herstellung des Potentialausgleichs an der Außenseite des Behälters angebrachten Anschlussmöglichkeit.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Behälter und Abdeckungen der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

Die Behälter und Abdeckungen der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen sind auf der Grundlage der Anforderungen des Nachweises der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit gemäß Abschnitt 2.1.1 aus Stahlblechen entsprechend der für Stahlbauten geltenden technischen Regeln zur Ausführung und Herstellerqualifikation unter Berücksichtigung folgender wesentlicher Merkmale werkmäßig herzustellen.

- Die Stahlbleche müssen aus nichtrostendem Stahl X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) bestehen.
- Die Wand- und Bodendicken von 2 mm gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 3 sind mindestens einzuhalten.
- Die Behälter müssen die angegebenen Abmessungen aufweisen und gemäß der hinterlegten Statik mit Verstärkungen versehen werden.

2.2.2 Einbauteile

Die Einbauteile sind entsprechend den Angaben nach Abschnitt 2.1.2 und den ggf. dafür geltenden Anforderungen und technischen Regeln herzustellen und zu kennzeichnen.

2.2.3 Zusatzeinrichtungen

2.2.3.1 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen sind entsprechend den Angaben der Anlage 6 in Verantwortung des Herstellers herzustellen und mit der Produktbezeichnung und mit der Angabe der Dichte der abscheidbaren Flüssigkeiten, für die sie geeignet sind, zu kennzeichnen.

2.2.3.2 Selbsttätige Warneinrichtungen

Die selbsttätigen Warneinrichtungen sind in Verantwortung des Herstellers herzustellen und mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- selbsttätige Warneinrichtung Typ ...
- verwendbar für

2.2.3.3 Sonstige Zusatzeinrichtungen

Die sonstigen Zusatzeinrichtungen (Ableitvorrichtungen und Sammelbehälter für abgeschiedene Flüssigkeiten) sind entsprechend den Angaben nach den Abschnitten 2.1.3.3 und 2.1.3.4 und den ggf. dafür einschlägigen technischen Regeln in Verantwortung des jeweiligen Herstellers herzustellen und zu kennzeichnen.

2.2.4 Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

Die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen sind durch Komplettierung der Behälter nach Abschnitt 2.2.1 mit den Einbauteilen nach Abschnitt 2.2.2 und den Zusatzeinrichtungen nach Abschnitt 2.2.3 herzustellen.

Alle Einbauteile und Zusatzeinrichtungen sowie die Abdeckungen sind nach den Angaben des Antragstellers und bezüglich Lage und Ausführung entsprechend den Angaben in den Anlagen 1 bis 5 einzubauen.

Die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen an einer nach dem Einbau einsehbaren Stelle vom Hersteller mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern
- Abscheideeinrichtung System A
- Nenngröße
- Typbezeichnung
- Volumen der Abscheideeinrichtung in l oder m³
- Volumen der Sedimentationseinrichtung in l oder m³
- maximale Speichermenge an abgeschiedener Flüssigkeit in l
- Volumen der Sammelbehälter für abgeschiedene Flüssigkeiten in l oder m³
- Schichtdicken der maximalen Speichermenge an abgeschiedener Flüssigkeit an der Oberfläche in mm
- Herstellungsjahr
- Name oder Zeichen des Herstellers

Sofern zutreffend sind bei der Herstellung und Kennzeichnung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen ggf. zusätzlich Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) zu beachten.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Anlagenteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Kontrollen und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Angaben des Antragstellers ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204⁶ durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller der Sedimentations- und Abscheideeinrichtung bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

- Kontrollen und Prüfungen, die an fertigen Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen durchzuführen sind:

- Maße

Die in den Anlagen 2 bis 5 festgelegten Maße sind mindestens an jeder 10. Sedimentations- und Abscheideeinrichtung pro Nenngröße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.

Hinsichtlich der maximal zulässigen Grenzabmessungen gilt DIN 1999-100, Abschnitt 5.8.

Die Wand- und Bodendicken sind Mindestmaße und dürfen nicht unterschritten werden.

- Schweißnähte

Die Prüfung der Schweißnähte ist entsprechend der für Stahlbauten geltenden technischen Regeln durchzuführen.

- Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen ist mindestens 1 x täglich an einer Sedimentations- bzw. Abscheideeinrichtung aus der laufenden Produktion durch Füllen mit Wasser bis zur Oberkante des Behälters und Belassen dieses Zustandes über einen Zeitraum von 20 Minuten zu prüfen. Visuell dürfen keine Leckagen festgestellt werden. Statistisch sind alle Baugrößen / Nenngrößen zu berücksichtigen.

- Einbauteile und Zusatzeinrichtungen

Die Vollständigkeit und die Anordnung der Einbauteile und der Zusatzeinrichtungen sind an jeder Sedimentations- und Abscheideeinrichtung zu prüfen.

Die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung sind mindestens 1 x vierteljährlich gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.2 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien und der Anlagenteile einschließlich der Einbauteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Anlagenteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

⁶

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

Die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens fünf Jahre im Herstellwerk aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung der Anlage

3.1 Planung

Jede Anlage ist unter Berücksichtigung der Anwendungsbereiche und der maßgebenden Dichte der tatsächlich anfallenden Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1, dem tatsächlichen Abwasseranfall aller zum Anschluss vorgesehenen Abwassererzeuger sowie der Einbaubedingungen vor Ort unter Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 2 wie folgt zu planen.

- Abwassertechnische Bemessung nach Abschnitt 3.2
- Bautechnische Bemessung nach Abschnitt 3.3
- Planung des Schutzes gegen Austritt von abgeschiedenen Flüssigkeiten nach Abschnitt 3.4
- Planung der Zugänglichkeit
- Planung des Anschlusses der Abscheideeinrichtungen an weiterführende Rohrleitungen und des Potentialausgleichs

Im Übrigen sind, sofern zutreffend, die Baugrundsätze und die Anforderungen an die Planung für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten gemäß DIN 1999-100, Abschnitte 5.1, 5.2, 5.6, 5.11, 11.1, 11.3, 11.4, 11.5, 11.7, 11.8 und 11.9 bei der Planung zu berücksichtigen.

Bei Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 werden die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt.

3.2 Abwassertechnische Bemessung

3.2.1 Abscheideeinrichtung

Der maximale Volumenstrom (Abwasseranfall) und die dafür erforderliche Nenngröße der Abscheideeinrichtung sind in Abhängigkeit von den anfallenden Flüssigkeiten gemäß DIN EN 858-2⁷, Abschnitt 4.3 und 4.4 und der DIN 1999-100, Abschnitt 10 und/oder DIN 1999-101⁸, Abschnitt 6 zu ermitteln.

Die erforderliche Speichermenge abscheidbarer Flüssigkeiten ist unter Berücksichtigung der Anwendungsbereiche und den Bedingungen vor Ort in Verbindung mit den dafür geltenden gesetzlichen und technischen Regelungen (z.B. AwSV⁹, TRwS 781¹⁰) festzulegen bzw. zu ermitteln.

Die maximalen Speichermengen in den Sammelbehältern und an der Oberfläche der Abscheideeinrichtungen, bezogen auf eine Dichte der abscheidbaren Flüssigkeiten von 0,85 g/cm³, sind den Tabellen der Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

- | | | |
|----|--|--|
| 7 | DIN 858-2:2003-10 | Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung |
| 8 | DIN 1999-101:2009-05 | Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME) |
| 9 | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 | |
| 10 | Technische Regel für wassergefährdende Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge (TRwS 781); 12-2018 | |

3.2.2 Sedimentationseinrichtung

Das erforderliche Volumen der Sedimentationseinrichtung ist gemäß DIN EN 858-2, Tabelle 5, in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 10.1 zu ermitteln. Die Bestimmung in Fußnote a nach DIN EN 858-2, Tabelle 5 gilt nicht. Stattdessen gilt: ^a Nicht für Abscheider kleiner als oder gleich NS 10, ausgenommen überdachte Parkflächen.

Sofern das in der Anlage vorhandene Volumen des Sedimentsammelraums nicht dem erforderlichen Volumen entspricht, ist der Anlage eine weitere Sedimentationseinrichtung mit einem Volumen von mindestens 100 x NS bzw. mindestens 600 l für NS 2 bis NS 6 vorzuschalten.

3.3 Bautechnische Bemessung

Der Einbau ist entsprechend den in dem Standsicherheitsnachweis gemäß Abschnitt 2.1.1 zugrunde gelegten Randbedingungen und den Einbaubedingungen vor Ort zu planen.

3.4 Schutz gegen Austritt von abgeschiedenen Flüssigkeiten

Die Abscheideeinrichtungen sind so aufzustellen, dass abgeschiedene Flüssigkeiten nicht in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwasseranlagen oder ins Erdreich gelangen können. Im Übrigen gilt DIN 1999-100, Abschnitt 11.7.

3.5 Ausführung

3.5.1 Allgemeines

Die Anlage ist entsprechend den Planungen und der Bemessungen gemäß der Abschnitte 3.1 bis 3.4 und den nachfolgenden Bestimmungen einzubauen.

Der Einbau der Anlage ist nur durch Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Anlagen sind nach den Vorgaben des Antragstellers unter Berücksichtigung der in den Standsicherheitsnachweisen für die Bauteile zugrunde liegenden Randbedingungen einzubauen.

Rohrleitungen und Rohrverbindungen für die Abwasserleitungen sind in Anlehnung an DIN EN 12056¹¹ und DIN EN 752¹² in Verbindung mit DIN 1986-100¹³ auszuführen.

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen sind so zu tarieren, dass sie bei Flüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als 0,85 g/cm³ sicher schließen; wo mit abscheidbaren Flüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, sind die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte zu tarieren.

3.5.2 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jede eingebaute Anlage mit einer Übereinstimmungserklärung der für die Ausführung verantwortlichen Firma auf der Grundlage folgender Kontrollen erfolgen:

- Die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen sind auf die Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.4 zu kontrollieren.
- Übereinstimmung der Anlage mit den Planungsunterlagen
- Durchführung der Maßnahmen der Generalinspektion gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 12.7 vor Inbetriebnahme

Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen.

11	DIN EN 12056:2001-01	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
12	DIN EN 752:2017-07	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
13	DIN 1986-100:2016-12	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Übereinstimmungserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Zulassungsnummer
- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Art der Kontrollen
- Datum der Kontrollen
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sowie die Übereinstimmungserklärung sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind dem Betreiber auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Anlage ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die die Bestimmungen zum Betrieb nach DIN 1999-100, Abschnitt 12 enthalten muss. Die Wartungsanleitung für die Koaleszenzeinrichtung muss inhaltlich mindestens den Angaben der Anlage 7 entsprechen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Schmutz- oder Mischwasseranlagen vorzulegen.

4.2 Betriebsbedingungen

In die Anlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die mit Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 verunreinigt sind.

Das zu behandelnde Abwasser darf keine organischen Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindesten 80 % entsprechend Nr. 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung nicht erreichen, sowie keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Im Übrigen gelten die Betriebsbedingungen gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 12.2.

4.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

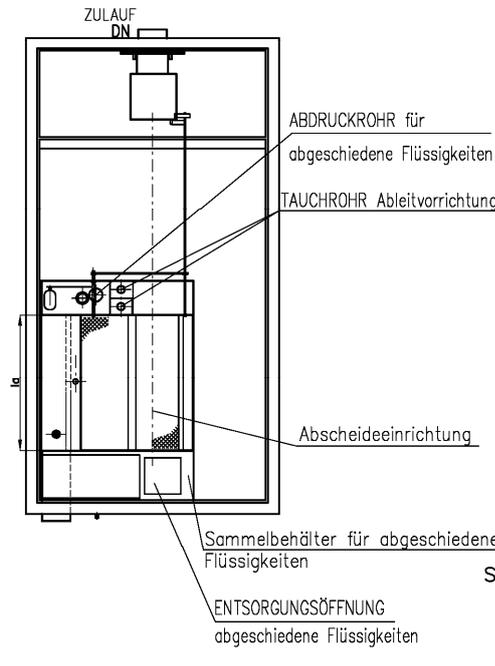
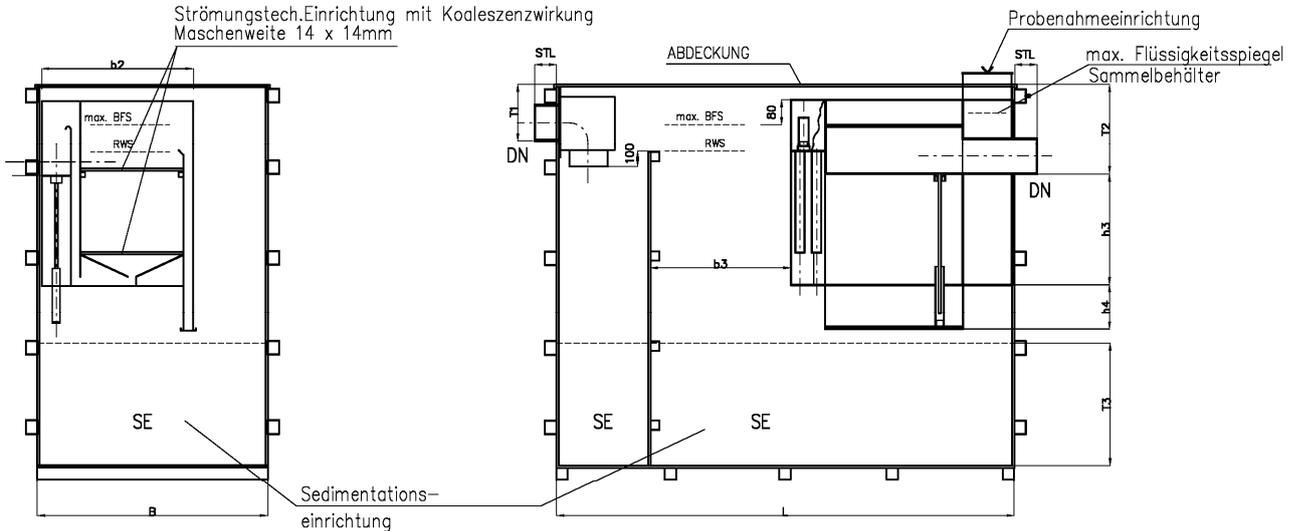
Für die Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Anlagen gilt DIN 1999-100, Abschnitte 12.3 bis 12.8, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zur Reinigung der Koaleszenzeinrichtung sind die Metallgitter aus der Anlage herauszuheben und an geeigneter Stelle zu spülen. Vor dem Wiedereinsetzen sind sie auf Beschädigungen zu prüfen und ggf. auszutauschen. Das anfallende Spülwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Übrigen gelten die Angaben gemäß Anlage 7.

Referatsleiter
Stefan Hartstock

Beglaubigt
Britta Reidt

Sedimentations u. Abscheideeinrichtung SYSTEM H mit Probenahmeeinrichtung



NS	2	3	4	6	8	10	12	15	20	24
DN	100	150	150	150	200	200	200	200	200	250
T1	200	250	250	250	290	290	290	390	390	390
T2	320	400	400	400	460	460	460	560	560	560
h3	400	490	490	490	490	490	490	490	490	490
h4	150	200	200	200	200	200	200	200	200	200
b2	460	700	700	700	740	740	740	1330	1330	1330
b3	400	400	400	400	400	400	400	400	400	400
la	370	600	600	600	1200	1200	1200	1200	1200	1200
STL	80	100	100	100	120	120	120	120	120	150

Sedimentationseinrichtung

SE(I)	650	1300	1300	1300	1310	1310	1310	1750		
L	1500	2000	2000	2000	2500	2500	2500	2500		
B	900	1000	1000	1000	1500	1500	1500	2000		
T3	480	650	650	650	350	350	350	350		
SE(II)	1020	2500	2500	2500	2620	2620	2620	2750	2750	2750
L	1700	2200	2200	2200	2500	2500	2500	2500	2500	2500
B	1000	1500	1500	1500	1500	1500	1500	2000	2000	2000
T3	600	760	760	760	700	700	700	550	550	550
SE(III)	2510	5000	5000	5000	5030	5030	5030	5030	5030	5030
L	2500	3200	3200	3200	3400	3400	3400	3400	3400	3400
B	1500	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
T3	670	780	780	780	740	740	740	740	740	740

WERKSTOFFE:
BEHÄLTNER, ABDECKUNG UND
EINBAUTEN: EDELSTAHL 1.4301, 2mm STARK

max.BFS. . . (Betriebsflüssigkeitsspiegel)
RWS. . . (Ruhewasserspiegel)

anschließbare Rohrleitungen gem. Din 19534 / 19537

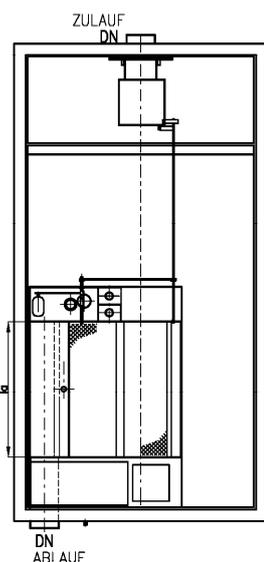
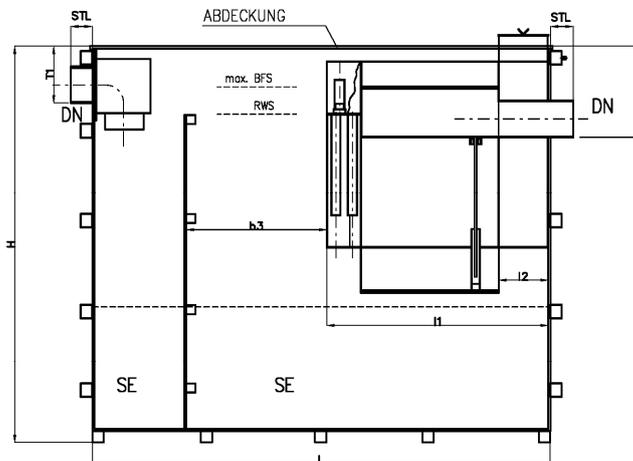
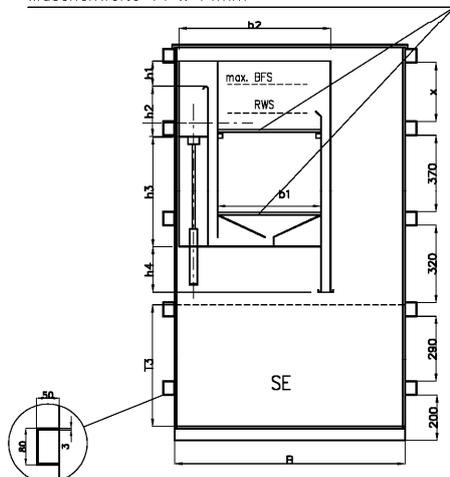
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-83.8-90

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol - System A – INOWA System H

Übersicht
NS 2, NS 3, NS 4, NS 6, NS 8, NS 10, NS 12, NS 15, NS 20 und NS 24

Anlage 1

Strömungstech.Einrichtung mit Koaleszenzwirkung
Maschenweite 14 x 14mm



NS	2	3	4	6	8	10	12
DN	100	150	150	150	200	200	200
Rohr Außenø	109	159	159	159	199	199	199
T1	200	250	250	250	290	290	290
T2	320	400	400	400	460	460	460
h1	110	110	110	110	110	110	110
h2	180	220	220	220	220	220	220
h3	400	490	490	490	490	490	490
h4	150	200	200	200	200	200	200
b1	270	450	450	450	450	450	450
b2	460	700	700	700	740	740	740
b3	400	400	400	400	400	400	400
I1	695	950	950	950	1700	1700	1700
I2	225	200	200	200	350	350	350
la	370	600	600	600	1200	1200	1200
STL	80	100	100	100	120	120	120

Sedimentationseinrichtung

SE(I)	650	1300	1300	1300	1310	1310	1310
L	1500	2000	2000	2000	2500	2500	2500
B	900	1000	1000	1000	1500	1500	1500
H	1500	1850	1850	1850	1600	1600	1600
T3	480	650	650	650	350	350	350

SE(II)	1020	2500	2500	2500	2620	2620	2620
L	1700	2200	2200	2200	2500	2500	2500
B	1000	1500	1500	1500	1500	1500	1500
H	1550	1950	1950	1950	1950	1950	1950
T3	600	760	760	760	700	700	700

SE(III)	2510	5000	5000	5000	5030	5030	5030
L	2500	3200	3200	3200	3400	3400	3400
B	1500	2000	2000	2000	2000	2000	2000
H	1600	1950	1950	1950	1950	1950	1950
T3	670	780	780	780	740	740	740

Speichervolumen abg. Fl. an der Oberfläche

NS	2	3	4	6	8	10	12
Liter (I)	124	160	160	160	300	300	300
Liter (II)	165	316	316	316	300	300	300
Liter (III)	412	688	688	688	662	662	662

WERKSTOFFE:

BEHÄLTER , ABDECKUNG UND
EINBAUTEN: EDELSTAHL 1.4301, 2mm STARK

max.BFS. . . (Betriebsflüssigkeitsspiegel) Volumen Sammelbehälter abgeschiedener Leichtflüssigkeiten:
RWS. . . (Ruhewasserspiegel)

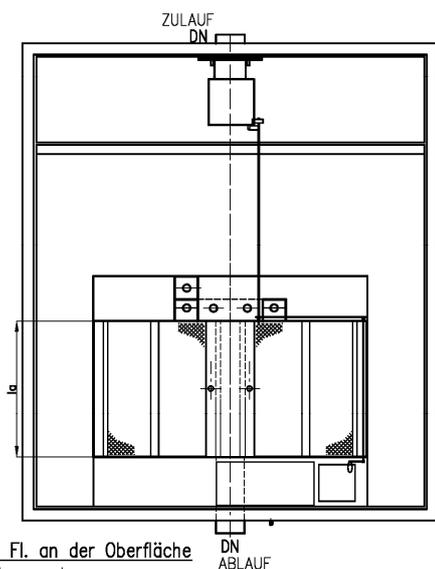
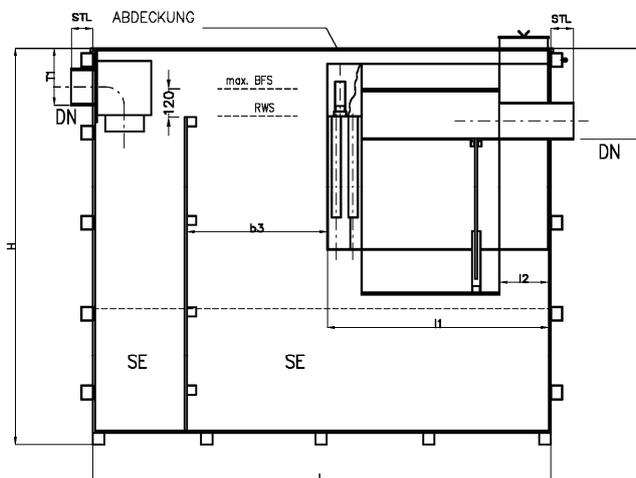
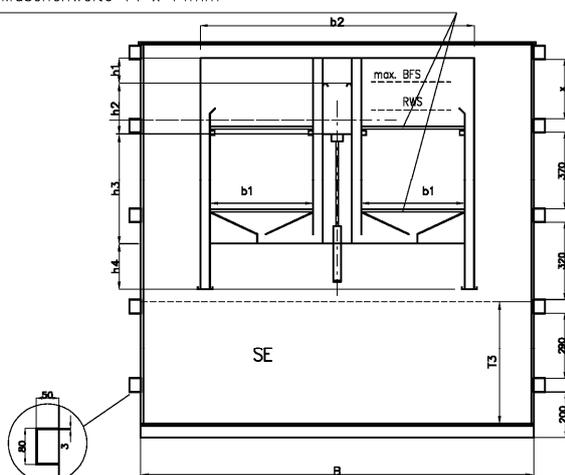
Liter	60	90	90	90	180	180	180
-------	----	----	----	----	-----	-----	-----

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol - System A – INOWA System H

Aufbau NS 2, NS 3, NS 4, NS 6, NS 8, NS 10 und NS 12

Anlage 2

Strömungstech.Einrichtung mit Koaleszenzwirkung
Maschenweite 14 x 14mm



NS	15	20	24
DN	200	200	250
Rohr Außenø	199	199	249
T1	390	390	390
T2	560	560	560
h1	110	110	110
h2	270	270	270
h3	490	490	490
h4	200	200	200
b1	450	450	450
b2	1330	1330	1330
b3	400	400	400
l1	1640	1640	1640
l2	240	240	240
la	1200	1200	1200
STL	120	120	150

Sedimentationseinrichtung

SE(I)	1750		
L	2500		
B	2000		
H	1700		
T3	350		
SE(II)	2750	2750	2750
L	2500	2500	2500
B	2000	2000	2000
H	1900	1900	1900
T3	550	550	550
SE(III)	5030	5030	5030
L	3400	3400	3400
B	2000	2000	2000
H	2090	2090	2090
T3	740	740	740

Speichervolumen abg. Fl. an der Oberfläche

NS	15	20	24
Liter(I)	338		
Liter(II)	338	338	338
Liter(III)	554	554	554

WERKSTOFFE:
BEHÄLTER , ABDECKUNG UND
EINBAUTEN: EDELSTAHL 1.4301, 2mm STARK

max.BFS. . . (Betriebsflüssigkeitsspiegel)
RWS. . . (Ruhwasserspiegel)

Volumen Sammelbehälter abgeschiedener Leichtflüssigkeiten:

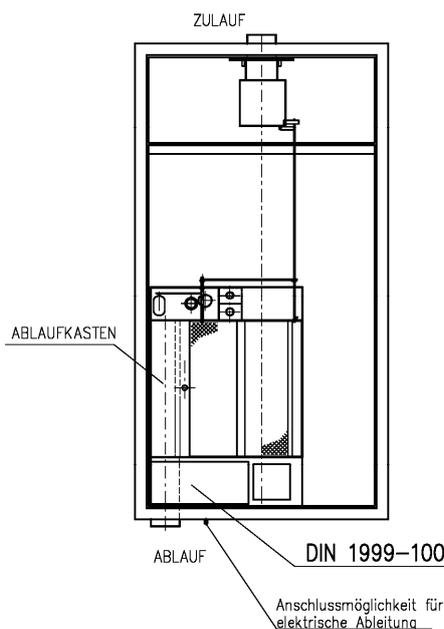
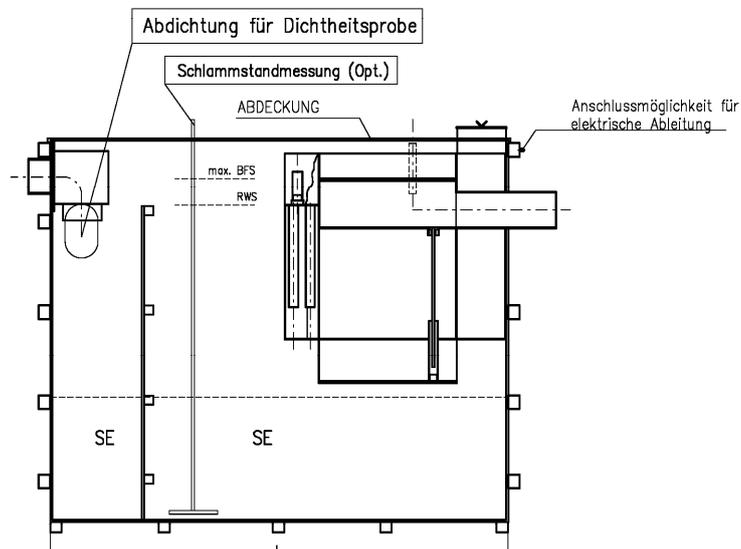
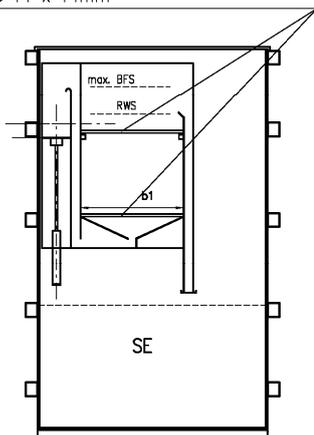
Liter	240	240	240
-------	-----	-----	-----

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol - System A – INOWA System H

Aufbau NS 15, NS 20 und NS 24

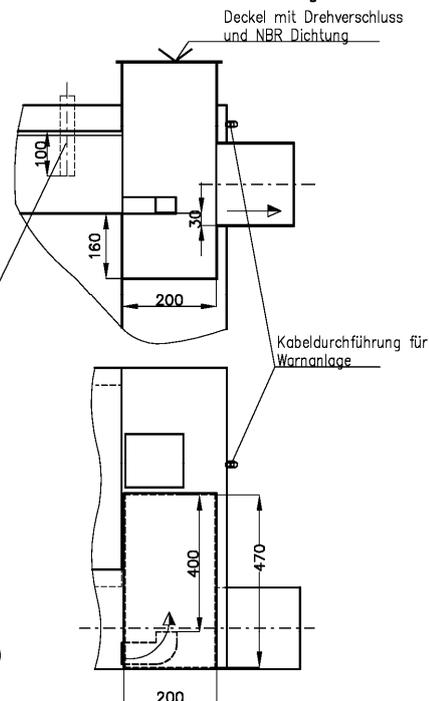
Anlage 3

Strömungstech.Einrichtung mit Koaleszenzwirkung
Maschenweite 14 x 14mm



Probenahmeeinrichtung nach EN 858 -1 u. DIN 1999-100

Die Probenahmeeinrichtung ist als Schacht
bis oberhalb des Abscheiderbehälters ausgeführt



WERKSTOFFE:
BEHÄLTER , ABDECKUNG UND
EINBAUTEN: EDELSTAHL 1.4301, 2mm STARK

max.BFS. . . (Betriebsflüssigkeitsspiegel)
RWS. . . (Ruhewasserspiegel)

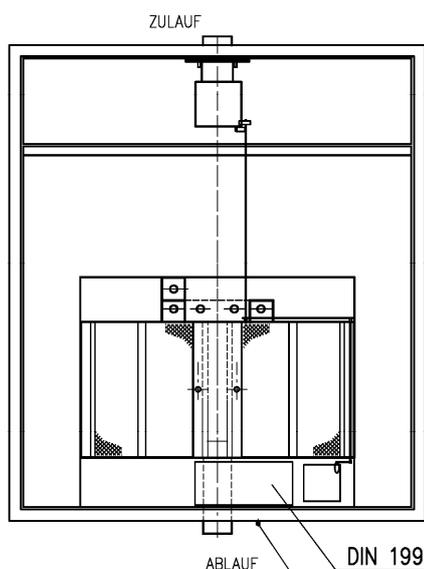
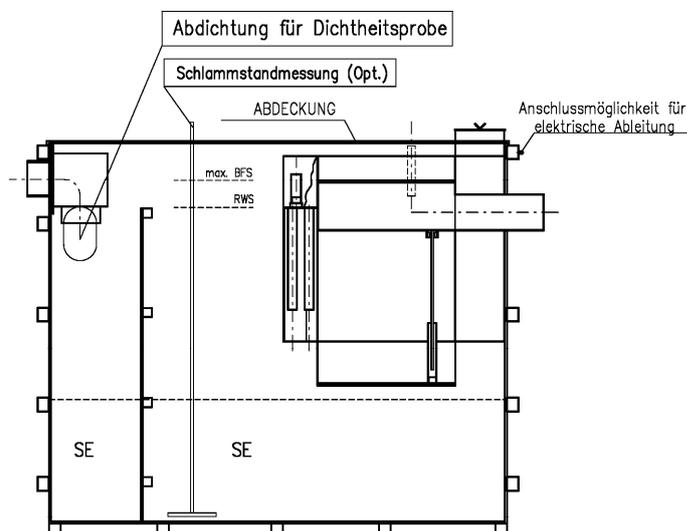
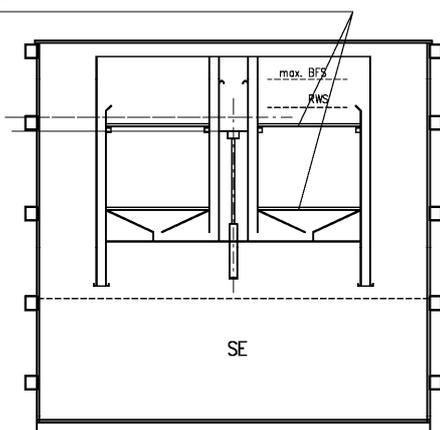
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-83.8-90

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit
Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol - System A – INOWA System H

Details Probenahmeeinrichtung NS 2, NS 3, NS 4, NS 6, NS 8, NS 10 und NS 12
Betrieb und Wartung

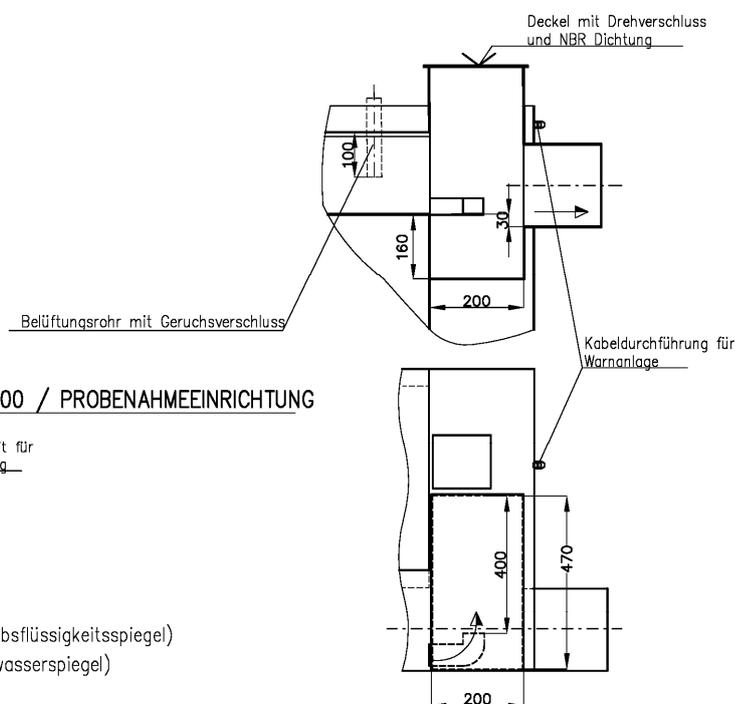
Anlage 4

Strömungstech.Einrichtung mit Koaleszenzwirkung
Maschenweite 14 x 14mm



Probenahmeeinrichtung
nach EN 858 -1 u. DIN 1999-100

Die Probenahmeeinrichtung ist als Schacht
bis oberhalb des Abscheiderbehälters ausgeführt



DIN 1999-100 / PROBENAHMEEINRICHTUNG
Anschlussmöglichkeit für elektrische Ableitung

WERKSTOFFE:
BEHÄLTER , ABDECKUNG UND
EINBAUTEN: EDELSTAHL 1.4301, 2mm STARK

max.BFS. . . (Betriebsflüssigkeitsspiegel)
RWS. . . (Ruhwasserspiegel)

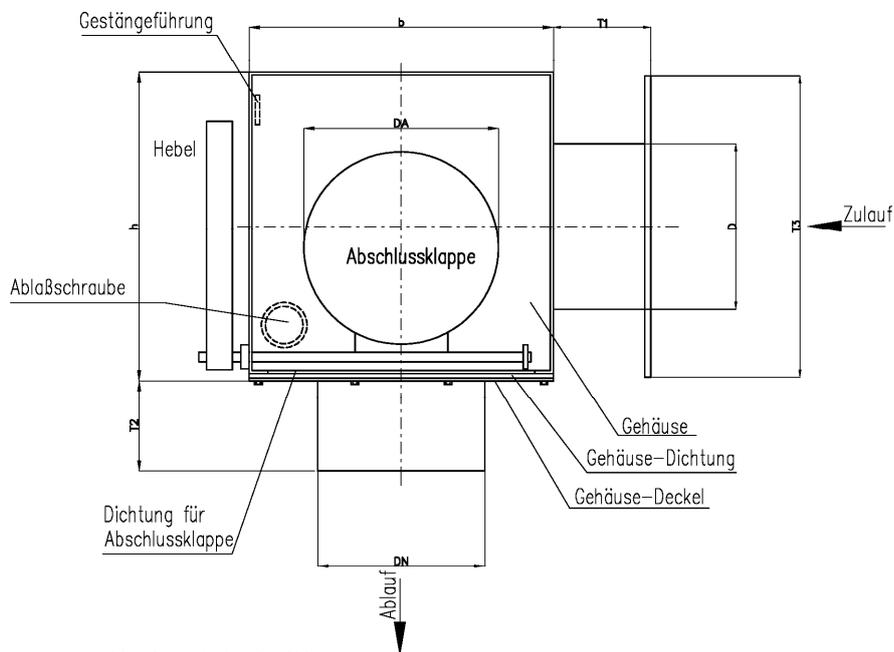
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-83.8-90

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol - System A – INOWA System H

Details Probenahmeeinrichtung NS 15, NS 20 und NS 24
Betrieb und Wartung

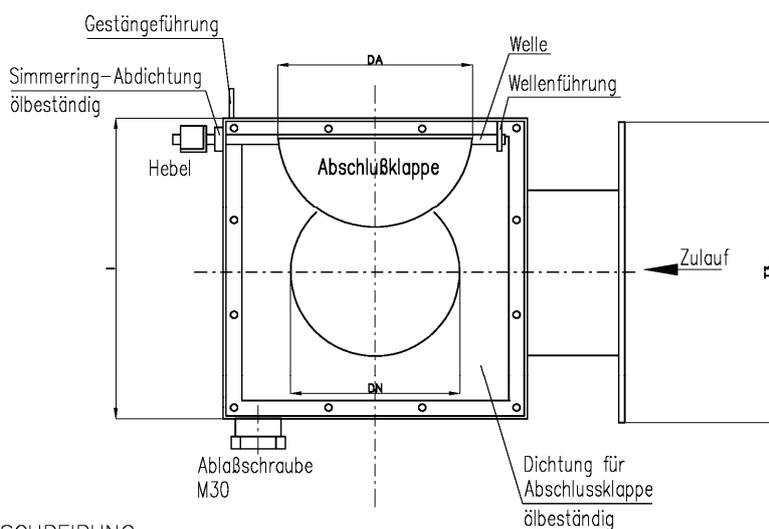
Anlage 5

Vertikalschnitt



DN	100	150	200	250
Rohr AußenØ	109	159	199	249
D	111	161	201	251
DA	130	180	230	280
l	200	250	300	350
b	200	250	300	350
h	200	250	300	350
T1	80	80	80	80
T2	60	80	90	100
T3	200	220	250	280

Horizontalschnitt



BESCHREIBUNG:

Der selbsttätige Zulaufverschluß verschließt in Abhängigkeit der Ölspeichermenge im Ölspeicher den Zulauf in die Anlage. Die Verschlussklappe wird mittels Arretierung in geöffneter Stellung fixiert. Über einen Schwimmer (ca. 6N Auftrieb) und einem Schwimmergestänge wird beim Erreichen einer bestimmten Ölspeichermenge des Ölspeichers die Arretierung geöffnet und die Verschlussklappe zum Schließen freigegeben.

Gehäuse: Edelstahl 1.4301
Dichtung: NBR 4mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-83.8-90

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol - System A – INOWA System H

Selbsttätige Verschlusseinrichtung am Zulauf

Anlage 6

Die Koaleszenzwirkung wird durch zwei in die Abscheidkammer eingebauten Metallgitter erreicht.

Technische Daten:

Material	Edelstahl 1.4301
Maschenweite	14 x 14mm

Wartungsanleitung der Koaleszenzeinrichtung

Für die Kontrolle der Koaleszenzeinrichtung gilt DIN 1999-100 Pkt.12.3.

Bei der monatlichen Eigenkontrolle ist eine Sichtprüfung des oberen Metallgitters vorzunehmen.

Sind grobe Ablagerungen am Gitter ersichtlich sind diese zu entfernen.

Bei vollständiger Entleerung der Anlage ist die gesamte Koaleszenzeinrichtung zu reinigen.

Diese ist wie folgt durchzuführen:

1. Herausnehmen der beiden Metallgitter mit den dafür vorgesehenen Haltegriffen
2. Reinigen der Gitter mittels Wasserstrahl.
3. In der Abscheidkammer abgelagerten Schlamm entnehmen und Abscheidkammer mittels Wasserstrahl reinigen.

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol - System A – INOWA System H

Beschreibung und Wartungshinweise Koaleszenzeinrichtung

Anlage 7